# Satzung von Freundeskreis Albertus-Magnus-Haus Heidelberg e.V.

Der Verein "Freundeskreis Albertus-Magnus-Haus Heidelberg" wird in Heidelberg gegründet.

[Er ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB und ist in das Vereinsregister (Registergericht Mannheim: VR 702205) eingetragen.]

I. Name, Sitz, Zweck, Vereinsvermögen

§ 1: Name Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Albertus-Magnus-Haus Heidelberg".

> § 2: Sitz Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.

#### § 3: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Wissenschaft, des Sports, der Kunst und der Kultur im und um das Albertus-Magnus-Haus. Der Verein dient mit einer europäischen und internationalen Ausrichtung der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für das Studierendenwohnheim Albertus-Magnus-Haus Heidelberg.

Daneben fördert der Verein den Kontakt zwischen ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern, derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Albertus-Magnus-Haus Heidelberg. Er pflegt Beziehungen zur Katholischen Stadtkirche Heidelberg und zum Erzbistum Freiburg.

## § 4: Beteiligungen

Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Verein Gesellschaften, Stiftungen oder ähnliche Einrichtungen begründen oder sich an ihnen beteiligen.

### § 5: Vereinsvermögen

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Vermögenseinnahmen, Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen sowie Zuschüssen kirchlicher und anderer Organisationen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,- € im Jahr.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

> II. Mitgliedschaft

§ 7: Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und sich verpflichtet, ihn zu vertreten und zu unterstützen.

Insbesondere richtet sich der Verein an ehemalige
Bewohnerinnen und Bewohner des Albertus-Magnus-Haus Heidelberg.
Mitglieder des Vereins können nicht werden:

a) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen,
b) die Heimleitung des Albertus-Magnus-Haus Heidelberg,
c) weitere Personen, die in einem Dienstverhältnis
zum Albertus-Magnus-Haus Heidelberg stehen,
d) Personen, die im Albertus-Magnus-Haus Heidelberg wohnen
bis zum dritten Monat vor ihrem Auszug.
Eine etwa schon bestehende Mitgliedschaft ruht während der Dauer dieser
Hinderungsgründe.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein gemäß der Satzung und ansonsten nach freiem Ermessen.

Mitgliedsbeiträge werden erhoben, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt - mit zwei Drittel Mehrheit - etwas anderes.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,- € im Jahr.

Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

## Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch Tod,

b) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, fernschriftliche oder elektronische Mitteilung an den Vorstand, c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied beharrlich dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Dieser Beschluss des Vorstands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

III.

Organe und Einrichtungen

§ 8: Organe und Einrichtungen Organe des Vereins sind:a) die Mitgliederversammlung,b) der Vorstand.

> IV. Mitgliederversammlung

§ 9: Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, in der Regel im ersten Quartal, abgehalten. Die Mitglieder sind dazu mindestens 4 Wochen vorher schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch einzuladen.

Die Mitteilung der Tagesordnung erfolgt 2 Wochen vorher durch den Vorstand. Die beratenden Mitglieder des Vorstandes können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der schriftlichen Jahresberichte des Vorstandes und des Rechenschaftsberichtes der Rechnerin bzw. des Rechners,
  - b) Berufung der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer und Entgegennahme ihres Berichtes,
    - c) die Entlastung des Vorstandes,
    - d) Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge,
      - e) Wahl des Vorstandes,
    - f) Beschlüsse über die Veränderung der Satzung,

Anträge zu den mitgeteilten Tagesordnungspunkten, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch einzureichen.

§ 10: Außerordentliche Mitgliederversammlung
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält
oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder
unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.
Hinsichtlich der Einberufung und der Befugnisse der außerordentlichen
Mitgliederversammlung gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 9).

### § 11: Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der erschienenen und der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters ausschlaggebend.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmen, deren Ungültigkeit die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Erhält keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Fordert eines der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung, so wird geheim abgestimmt.

Für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder oder zwanzig Mitglieder erschienen oder vertreten sind. Satzungsänderungen bedürfen dazu der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Eine Änderung von § 3 (Zweck) bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Die Vertretung im Stimmrecht ist durch besondere schriftliche Stimmenrechtsvollmacht zulässig. Eine solche Stimmrechtsvollmacht kann nur einem Vereinsmitglied übertragen werden. Einem Vereinsmitglied können nicht mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten erteilt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter unterschrieben.

## V. Vorstand

§ 12: Mitglieder des erweiterten Vorstands Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden

bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) der Rechnerin bzw. dem Rechner,
- d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- e) die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder bestimmen (bspw. für den studentischen Bereich und den Ehemaligen-Bereich).

## § 13: Beratende Mitglieder des Vorstandes

Mit beratender Stimme können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden:

- a) die Heimleiterin bzw. der Heimleiter des Albertus-Magnus-Haus Heidelberg,
  - b) ein Vertreter oder Vertreterin der Katholischen Stadtkirche Heidelberg,
  - c) Bewohnerinnen oder Bewohner des Albertus-Magnus-Haus Heidelberg. Der Vorstand kann die beratenden Mitglieder bei einzelnen Tagesordnungspunkten von den Sitzungen ausschließen.

#### § 14: Vorstand nach § 26 BGB

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15: Aufgaben des erweiterten Vorstandes Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 16: Amtszeit

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Das Amt der Vorstandsmitglieder dauert bis zur Durchführung der Neuwahl fort.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln und durch Abgabe schriftlicher Stimmzettel zu wählen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand selbst aus der Reihe der Mitglieder. Das Amt eines derart hinzugewählten Vorstandmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.

## § 17: Beschlussfähigkeit, Abstimmung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

# VI. Schlussbestimmung

## § 18: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fünfzig Prozent der Mitglieder oder 50 Mitglieder erschienen oder vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Albertus-Magnus-Haus Heidelberg, der Katholischen Stadtkirche Heidelberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.